

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. März 2017

Nr. 21/2017

Inhalt:

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Kunst**

**der
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Kunst**

**der
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Bachelorstudiengang im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Kunst der Universität Siegen vom 25. März 2015 (Amtliche Mitteilung 52/2015) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „mit und ohne einem weiteren Unterrichtsfach“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 werden am Ende die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

„Dabei werden sie durch die besondere Tiefe und interdisziplinäre Elemente des „Großfach“-Studiums in besonderer Weise dazu befähigt, das Fach an Schulen und in die jeweilige Region hinein voran zu bringen.“
 - bb) Im neuen Satz 7 wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt. Die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 7 werden zu den Spiegelstrichen 4 bis 8:

„- Kenntnisse in der Breite künstlerischer Herangehensweisen“.
 - cc) Im neuen Satz 7 wird nach dem neuen sechsten Spiegelstrich der folgende siebte Spiegelstrich eingefügt. Die bisherigen Spiegelstriche 7 und 8 werden zu den Spiegelstrichen 8 und 9:

„- Reflexion der Rolle des eigenen Faches im Rahmen einer möglichen Fächerverbindung“.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Überblick über die zentralen Gattungen und Epochen des kunstgeschichtlichen Gegenstandsfeldes, mit besonderem Schwerpunkt auf Renaissance und Barock sowie Moderne und Gegenwart
 - Fähigkeiten, die entscheidenden Momente des Umbruchs, des Funktions- und Paradigmenwechsels in der Kunst auf der Folie allgemein kultureller Umstrukturierungsprozesse zu beschreiben
 - Fähigkeit, das Fortschrittsparadigma der Kunst seit 1800 kritisch zu reflektieren und Progression und Akademismus als ideologische Positionen zu verstehen“
 - c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Fähigkeit, künstlerische Ergebnisse angemessen vorzubereiten und zu präsentieren
 - Fähigkeit, die Besonderheit kunstpraktischer im Vergleich zu anderen Verfahren (der Musik, der Architektur) zu erfassen und zu bewerten“
 - d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Kenntnisse heterogener Standpunkte aktueller fachdidaktischer Forschung
 - Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Inhalte sowie Werkanalyse und Interpretationsverfahren auf ihre Bildungswirksamkeit hin unter kunstdidaktischen Aspekten zu analysieren

- Die Studierenden können auf der Basis von Ergebnissen kunst-, museums- und ausstellungsdidaktischer Forschung Vermittlungsmodelle für Museum und Ausstellung entwickeln“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Studienumfang

Das Fach Kunst kann in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach oder eigenständig ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) studiert werden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach sind für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 69 Leistungspunkte zu erwerben. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) sind 138 LP zu erwerben. Im Großfach sind die Leistungen des Bachelorstudiums für das Fach Kunst für das Lehramt an Gymnasien in Kombination mit einem anderen Unterrichtsfach enthalten und werden vertieft und erweitert um spezifische Module.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Module des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (69 LP).“

b) In der Tabelle im neuen Absatz 1 wird in Modul B6 und im Modul B7 der Modultitel zu den Modulelementen B6.1 und B6.2 sowie zu den Modulelementen B7.1 und B7.2 geändert. Der Tabellenabschnitt zu den Modulen B6 und B7 wird somit wie folgt gefasst:

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
B6 - Vertiefung Kunstgeschichte I							
B6		2	1	4.-5.	4	9	
B6.1	Seminar: Vertiefung KG I.1	1		4.	2	3	
B6.2	Seminar: Vertiefung KG I.2	1		4.	2	3	
B6.3	Prüfungsleistung zu B6		1	5.		3	
B7 - Vertiefung Kunstpädagogik							
B7		2	1	5.-6.	4	9	
B7.1	Seminar Vertiefung KP 1	1		5.	2	3	
B7.2	Seminar Vertiefung KP 2	1		6.	2	3	
B7.3	Prüfungsleistung zu B7		1	6.		3	

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzende Module des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Großfach

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
BG1 – Kunstpädagogik: Methoden und Konzepte							
BG1		2	1	1.-2.	4	9	
BG1.1	Seminar Kunstpädagogik I	1		1.	2	3	
BG1.2	Seminar Kunstpädagogik II	1		2.	2	3	
BG1.3	Prüfungsleistung zu BG1.2		1	2.		3	
BG2 – Kunstpraxis: Orientierung 1							
BG2		4	-	1.	8	8	
BG2.1	Atelierstudien 8	1		1.	2	2	
BG2.2	Atelierstudien 9	1		1.	2	2	
BG2.3	Atelierstudien 10	1		1.	2	2	
BG2.4	Atelierstudien 11	1		1.	2	2	

Fortsetzung							
Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
BG3 – Kunstpraxis: Orientierung 2							
BG3		3	1	2.-3.	6	7	
BG3.1	Atelierstudien 12	1		2.	2	2	
BG3.2	Atelierstudien 13	1		2.	2	2	
BG3.3	Atelierstudien 14	1		2.	2	2	
BG3.4	Prüfungsleistung zu BG2 und BG3		1	3.		1	
BG4 – Die Kunst in Renaissance und Barock							
BG4		2	1	3.-4.	4	9	
BG4.1	Malerei und Zeichnung	1		3.	2	3	
BG4.2	Skulptur, Architektur und Kunstgewerbe	1		3.	2	3	
BG4.3	Prüfungsleistung zu BG4		1	4.		3	
BG5 – Kunstpraxis: Präsentation							
BG5		4	1	3.-4.	8	9	BG2 und BG3
BG5.1	Atelierstudien 15	1		3.	2	2	
BG5.2	Atelierstudien 16	1		3.	2	2	
BG5.3	Exkursion	1		3.	2	2	
BG5.4	Atelierstudien 17	1		4.	2	2	
BG5.5	Prüfungsleistung zu BG5		1	4.		1	
BG6 – Die Kunst in Moderne und Gegenwart							
BG6		2	1	4.-5.	4	9	
BG6.1	Malerei, Fotografie und Film	1		4.	2	3	
BG6.2	Architektur, Installation und Design	1		4.	2	3	
BG6.3	Prüfungsleistung zu BG6		1	5.		3	
BG7 – Kunstdidaktik							
BG7		2	1	5.-6.	4	9	
BG7.1	Seminar Kunstdidaktik I	1		5.	2	3	
BG7.2	Seminar Kunstdidaktik II	1		6.	2	3	
BG7.3	Prüfungsleistung zu BG7		1	6.		3	
BG8 – Fächerverbindung Architektur Musik							
BG8		3		5.-6.	6	9	
BG8.1	Wahlveranstaltung Architektur oder Musik I	1		5.	2	3	
BG8.2	Wahlveranstaltung Architektur oder Musik II	1		5.	2	3	
BG8.3	Wahlveranstaltung Architektur oder Musik III	1		6.	2	3	

”

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Modul B2, B3, B5, B8, BG2, BG3 und BG5:

Vorlage fertiger Arbeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Bereich „Modul B7: Vertiefung Kunstpädagogik“ wird das Wort „wir“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Am Ende werden folgende Sätze eingefügt:

„Modul BG1: Kunstpädagogik: Methoden und Konzepte

Referat (45 Minuten) oder Hausarbeit (12 Seiten)

Die Studierenden haben die Wahl die Prüfungsleistung in einem der beiden Modulelemente zu erbringen.

Modul BG2 und BG3: Kunstpraxis Orientierungsmodul 1 und 2

Präsentation mit unbenotetem Abschlussgespräch im 3. Semester mit den Lehrenden der entsprechenden Veranstaltungen in zwei selbst gewählten Sparten über die Module Kunstpraxis Orientierung 1 und 2 (15 Minuten).

Modul BG4: Die Kunst in Renaissance und Barock

Das Modul wird mit einer Hausarbeit (12 – 16 Seiten) oder einer äquivalenten Leistung gemäß der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt zu einem Modulelement abgeschlossen. Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, hängt von den jeweils zu prüfenden Kompetenzen ab.

Modul BG5: Kunstpraxis Präsentation

Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form einer externen, selbst organisierten Ausstellung. Neben der Präsentation materieller Artefakte kann dies z.B. auch eine ortsspezifische Intervention oder eine Performance o. Ä. sein, die fotografisch dokumentiert wird. Abgabe einer schriftlichen Ausstellungsdocumentation (ca. 2 Seiten schriftlich und mindestens 4 Seiten Bilddokumentation) mit Abbildungen der gezeigten Arbeiten und einem selbstständig verfassten Text, der die eigene Herangehensweise beschreibt und reflektiert.

Modul BG6: Die Kunst in Moderne und Gegenwart

Das Modul wird mit einer Hausarbeit (12 – 16 Seiten) oder einer äquivalenten Leistung gemäß der Rahmenprüfungsordnung zu einem Modulelement abgeschlossen. Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, hängt von den jeweils zu prüfenden Kompetenzen ab.

Modul BG7: Kunstdidaktik

Das Modul wird mit einer Hausarbeit (12 – 16 Seiten) oder einem Referat zu einem Modulelement abgeschlossen. Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, hängt von den jeweils zu prüfenden Kompetenzen ab.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Fach Kunst in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach setzt den Nachweis von mindestens 47 LP aus den ersten vier Semestern im Fach Musik voraus.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach setzt den Nachweis von mindestens 94 LP aus den ersten vier Semestern im Fach Kunst voraus.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Studienverlaufsplan des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzender Studienverlaufsplan des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)

Modul	BG1	BG2	BG3	BG4	BG5	BG6	BG7	BG8	SWS/ LP
Semester	Kunstpädagogik: Methoden und Konzepte	Kunstpraxis Orientierungsmodul 1	Kunstpraxis Orientierungsmodul 2	Die Kunst in Renaissance und Barock	Kunstpraxis Präsentations	Die Kunst in Moderne und Gegenwart	Kunstdidaktik	Interdisziplinäres Modul	
1	Seminar Kunstpädagogik I (3 LP)	Atelierstudien 8 (2 LP)							10/11
		Atelierstudien 9 (2 LP)							
		Atelierstudien 10 (2 LP)							
		Atelierstudien 11 (2 LP)							
2	Seminar Kunstpädagogik II (3 LP) Referat oder Hausarbeit (3 LP)		Atelierstudien 12 (2 LP)						8/12
			Atelierstudien 13 (2 LP)						
			Atelierstudien 14 (2 LP)						
3			Abschlussgespräch (1 LP)	Malerei und Zeichnung (3 LP)	Atelierstudien 15 (W) (2 LP)				10/13
					Atelierstudien 16 (W) (2 LP)				
				Skulptur, Architektur und Kunstgewerbe (3 LP)	Exkursion (2 LP)				
4				Prüfung (3 LP)	Atelierstudien 17 (W) (2 LP)	Malerei, Fotografie und Film (3 LP)			6/12
					Ausstellung mit Dokumentation (1 LP)	Architektur, Installation und Design (3 LP)			

(Fortsetzung)									
Modul	BG1	BG2	BG3	BG4	BG5	BG6	BG7	BG8	
Semester	Kunstpädagogik: Methoden und Konzepte	Kunstpraxis Orientierungsmodul 1	Kunstpraxis Orientierungsmodul 2	Die Kunst in Renaissance und Barock	Kunstpraxis Präsentationsmodul	Die Kunst in Moderne und Gegenwart	Kunstdidaktik	Interdisziplinäres Modul	SWS/ LP
5						Prüfung (3 LP)	Seminar Kunstdidaktik I (3 LP)	Wahlveranstaltung Architektur/Musik I (3 LP)	6/12
								Wahlveranstaltung Architektur/Musik II (3 LP)	
6							Seminar Kunstdidaktik II (3 LP)	Wahlveranstaltung Architektur/Musik III (3 LP)	4/9
							Prüfung (3 LP)		
									44/69

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 12. Dezember 2016.

Siegen, den 7. März 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)